

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 193

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 193, Rn. X

BGH 5 StR 454/22 - Beschluss vom 3. Januar 2023 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungenstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 13. Juli 2022 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Soweit der Beschwerdeführer die Nichteinhaltung der Prüfungsreihenfolge bei der Strafraumenfindung beanstandet (zur 1 Prüfungsreihenfolge vgl. BGH, Beschluss vom 6. April 2022 - 1 StR 89/22; Patzak/Volkmer/Fabricius, BtMG, 10. Aufl., Vor §§ 29 ff. Rn. 60), kann der Senat im Hinblick auf das Tatbild und die Wirkstoffmengen jedenfalls ausschließen, dass das Urteil auf dem geltend gemachten Rechtsfehler beruht.